

BGer 6B_1474/2022 vom 22. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1474_2022

FR: TF 6B_1474/2022 du 22 février 2023

IT: TF 6B_1474/2022 del 22 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 9. Dezember 2022 Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 14. November 2022.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 13. Dezember 2022 Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 800.-- bis zum 13. Januar 2023 angesetzt. Mit Verfügung vom 23. Januar 2023 wurde ihm die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 800.-- bis zum 6. Februar 2023 angesetzt, unter der Androhung, dass bei Nichtbezahlung des Vorschusses auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die als Gerichtsurkunden an den Beschwerdeführer versandten Verfügungen wurden dem Bundesgericht mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert. Sie gelten gemäss Art. 44 Abs. 2 BGG dennoch als zugestellt, da der Beschwerdeführer mit Zustellungen rechnen musste. Die Verfügungen wurden zudem noch mit A-Post verschickt.

Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst überhaupt nicht reagierte, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.